

# Grüner Brief

Klienteninformation  
2019–20

58.  
Ausgabe

## Vorwort

03

## Last Minute Empfehlungen zur Steueroptimierung 2019

04

## Sozialversicherungswerte 2020

11

## Jahresbeleg zur Registrierkasse – nicht vergessen!

12

## Elektronische Zustellung

14

Oliver Hermann

## Das kannst du dir sparen

18

Roger Riewe

## Der Arbeitsplatz ist überall

20

Michael Gries

## Business ist nicht einfach Business.

22

David Kleiner

## Mut zur Veränderung

26

Peter Voithofer

## Zukunftsfitness für Unternehmen

28

## Steuerliche Neuheiten 2020

30

- Neue Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer
- Neues Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer
- Erhöhung der Grenzen für Geringwerte Wirtschaftsgüter
- Innergemeinschaftliche Lieferungen, Verschärfungen bei Nachweispflichten
- Neuorganisation der Finanzverwaltung ab 01. 07. 2020
- „AirBnB“: kurzfristige Vermietung mit steuerlichen Hürden

## Gutscheine neue umsatzsteuerliche Behandlung seit 01. 01. 2019

37

## Steuerliche Vorteile einer Holding Gesellschaft

Vorsteuerabzug bei Holding Gesellschaften  
40

## Neuerungen für Ärzte ab 01.10. 2019

44

## Mannschaft

47

Geschätzte Leserinnen und Leser unserer jährlichen Informationsquelle, unseres Grünen Briefs, der nun zum 58. Jahr erscheint!

Wir haben unserem „Grünen Brief“ einen neuen Mantel umgehängt, die grafische Aufbereitung soll die nicht immer einfachen Themen für Sie erleichtern, Sie auch zum Schmunzeln bringen.

Gleich zu Beginn finden Sie Hinweise für ein Last Minute Optimieren Ihrer Steuerlast 2019.

Im Handel und in der Gastronomie ist zum Jahresende immer wieder high noon, die Finanzverwaltung ist sehr daran interessiert, welche Umsätze wohl auch steuerpflichtig dargestellt werden, auf den Jahresbeleg Ihrer Registrierkassen deshalb nicht vergessen. →S. 12

Die Notwendigkeit der Digitalisierung im Rechnungswesen und neu auch die elektronische Zustellung behördlicher und gerichtlicher Schreiben wird noch viel Unruhe erzeugen, bleiben wird die Digitalisierung sicher und ausgebaut wird sie auch noch. →S. 14

Sie werden aber auch sehen, dass wir unseren Grünen Brief weiter gefasst haben mit einem Abstecher in die Psychologie „Mut zur Veränderung“. →S. 26 Sie finden ein Interview mit Michael Gries, unserem Österreicher in Südafrika →S. 22 und vor allem und besonders wichtig für unsere Klientin, eine klare und leicht lesbare Information von Mag. Oliver Hermann zu Bankzinsen und einer Möglichkeit zur langfristigen Verminderung Ihrer Zinsbelastung. →S. 18

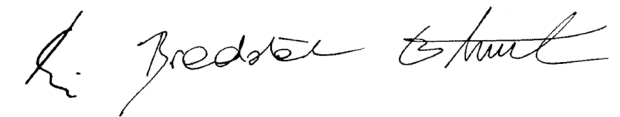
Der Grüne Brief endet mit Informationen zur Zukunftsfitness für Unternehmen →S. 28 und zur Entwicklung des Arbeitsplatzes. →S. 20

Dann gehen wir weiter zu den Neuerungen im Jahr 2020 →S. 30, insbesondere zum sehr komplizierten Aufbau von neuen Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer, wobei wir festgestellt haben, dass das Finanzministerium und die Politik die Leiden der Kleinunternehmer noch verstärken wollen; sehr schade.

Wir verweisen wieder auf unsere Mitarbeiter als die direkten Ansprechpersonen in unserer Kanzlei. →S. 47

Unsere Kanzlei wird in diesem Jahr vom 23. 12. 19 bis zum 06. 01. 20 geschlossen sein. Ab 07. 01. 20 sind wir wieder erholt und mit neuer Kraft für Sie in der Kanzlei tätig.

Mit den besten Wünschen für die Feiertage!



Dipl. Dolm. Dr. Fritz Kleiner



Mag. Silke Brandstätter



Mag. Nikolaus Eberl

# Last Minute Empfehlungen zur Steuroptimierung 2019

Mit Ende des Kalenderjahres 2019 ist für viele Unternehmer ein Gewinnermittlungszeitraum abgeschlossen.

Um auch im Jahr 2019 das für Sie steuerlich optimale Ergebnis zu erreichen, kann es sinnvoll sein, bis zum 31. Dezember noch Handlungen zu setzen oder eben diese bewusst in das nächste Jahr zu verschieben.

## 1 Bewusst investieren zum Jahresende und Jahresanfang

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen und die neu angeschafften Wirtschaftsgüter vor dem 31.12.2019 in Betrieb nehmen, können Sie noch für das Jahr 2019 eine Halbjahresabschreibung steuerlich geltend machen.

Investitionen bis € 400,00 (exklusive Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug) können im Jahr 2019 als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort steuerlich abgesetzt werden.

## 2 Optimale Nutzbarmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages

Selbständigen und Gewerbetreibenden steht der Gewinnfreibetrag zu.

Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 13 % des Jahresgewinns, maximal aber € 45.350,00 pro Jahr.

Der Grundfreibetrag von 13 % steht bei einem Gewinn von bis zu € 30.000,00 (13 % sind max. € 3.900,00) ohne weitere Voraussetzungen zu; der Gewinnfreibetrag auf Gewinne über € 30.000,00 ist „investitionsbedingt“, steht demnach nur zu, wenn im selben Kalenderjahr bestimmte begünstigte Investitionen getätigt wurden.

Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung.

→ Ausgeschlossen vom Gewinnfreibetrag sind Investitionen in PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Auch Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden: konkret Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere zugelassen sind. Um aus dem Kauf dieser begünstigten Wertpapiere steuerliche Vorteile zu ziehen, müssen Sie diese ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen in Ihrem Betrieb halten.

Zu beachten bleibt: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag von bis zu € 3.900,00 zu. Im Einzelfall kann ein Verzicht auf die Pauschalierung zur Nutzbarmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages sinnvoll sein, wir machen für Sie den Günstigkeitsvergleich.

### Empfehlung 1

- Ab dem 1.1.2020 beträgt die Grenze für GWG – und damit für Sofortabschreibungen von Investitionen in das Anlagevermögen – € 800,00 (statt bisher € 400,00).
- Planen Sie daher die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit Kosten über € 400,00 aber bis € 800,00, ist eine Verschiebung der Anschaffung ins Jahr 2020 für Sie möglicherweise vorteilhaft, weil die Kosten sofort absetzbar werden.

### Empfehlung 2

- Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für Sie optimal zu nutzen, schätzen wir für Sie gerne den voraussichtlichen steuerlichen Jahresgewinn und das sich daraus ergebende Investitionsvolumen. Kontaktieren Sie uns.

#### Empfehlung 3

- Ein Verschieben von Einnahmen auf das Jahr 2020 kann gerade heuer mit Blick auf die Änderungen in der Kleinunternehmerregelung im Jahr 2020 steuerlich vorteilhaft sein. (€ 35.000,00 statt € 30.000,00)

### 3 Legales Verschieben von Einnahmen und Ausgaben ins Jahr 2019/2020

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung und Überschussrechnung können Ausgaben für Wareneinkäufe, Vorauszahlungen auf Mieten des nächsten Jahres oder GSVG-Beiträge noch im Jahre 2019 vorweg schon als Betriebsausgaben absetzen oder Einnahmen, die im Jahr 2019 noch anfallen, legalerweise auf 2020 verschieben. Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben sind die Zuflüsse und Abflüsse des jeweiligen Jahres.

Zu beachten bleibt: regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind stets dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

#### Empfehlung 4

- Gerne prüfen wir für Sie, ob für Ihre Kapitalgesellschaften dieser Vorteil nutzbar gemacht werden kann und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Gruppenbesteuerung. Kontaktieren Sie uns.

### 4 Optimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch rechtzeitigen Gruppenbesteuerungsantrag

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können Sie innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen Ihrer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste mit Gewinnen Ihrer anderen Gesellschaften steueroptimal verwerten.

Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Der Antrag auf Gruppenbesteuerung muss vor dem Bilanzstichtag der einzubeziehenden Gesellschaft jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll.

Kapitalgesellschaften, die zum 31. 12. 2019 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1. 1. 2019) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31. 12. 2019 noch für das gesamte Jahr 2019 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden. Sie können damit die im Jahr 2019 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2019 mit Gewinnen anderer Gruppengesellschaften verrechnen.

### 5 Forschungsprämie für Forschungsaufwendungen des Jahres 2019 beantragen

Für Aufwendungen aus eigenbetrieblicher Forschung können Sie im Jahr 2019 eine Forschungsprämie von 14 % dieser Aufwendungen beantragen; dies ohne betragsmäßige Deckelung.

#### Empfehlung 5

- Um Forschungsprämien nutzbar zu machen, müssen Sie nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einholen. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Dazu können Sie Prämien für Auftragsforschungen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,00 pro Wirtschaftsjahr geltend machen.

Gefördert werden Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich).

Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb (einer inländischen Betriebsstätte) erfolgen.

### 6 Vorsteuerabzug und kein Sachbezug bei Anschaffung von Elektroautos

Die Kosten von Elektroautos (nicht Hybridfahrzeuge!), die Kosten einer Stromabgabestelle und die diesbezüglichen Stromkosten sind für Sie als Unternehmer (unter bestimmten Voraussetzungen) vorsteuerabzugsfähig.

Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen bei Anschaffungskosten für das Elektroauto bis maximal € 40.000,00 brutto zu, zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug, bei mehr als € 80.000,00 entfällt der Vorsteuerabzug.

Elektroautos sind dazu wegen der fehlenden CO2-Emissionen weder NoVA-pflichtig noch fallen motorbezogene Versicherungssteuern an.

### 7 Rechtzeitig für die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen sorgen

Haben Sie in Ihrem Unternehmen Mitarbeitern Pensionszusagen gegeben, müssen am Schluss des Wirtschaftsjahres Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Diesen Betrag entnehmen Sie dem versicherungsmathematischen Gutachten zur Rückstellungshöhe oder fragen Sie bei uns nach.

Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist der Jahresgewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen.

### 8 GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer bis 31.12. 2019 beantragen

Als Gewerbetreibender und als Arzt können Sie bis spätestens 31. 12. 2019 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, sofern Ihre steuerpflichtigen

#### Empfehlung 6

- Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an. Nutzen Sie als Einzelunternehmer ein Elektroauto allerdings auch privat, bleibt ein Privatanteil auf die diesbezüglichen Aufwendungen auszuscheiden.

#### Empfehlung 7

- Setzen Sie sich mit Ihrer Hausbank rechtzeitig zur Anschaffung von deckungsfähigen Wertpapieren in Verbindung. Beachten Sie, dass diese Wertpapiere nicht verpfändet werden dürfen.

#### Empfehlung 8

- Ihr Antrag für das Jahr 2019 muss spätestens am 31. 12. 2019 bei der SVA einlangen. Haben Sie im Jahr 2019 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von den Krankenversicherungsbeiträgen erst ab Einlangen des Antrags. Kontaktieren Sie uns, wir prüfen für Sie die Antragsvoraussetzungen und bereiten für Sie den Antrag an die SVA vor.



#### Empfehlung 9

- Wir prüfen für Sie gerne, ob ein steuerlicher Vorteil aus der Beantragung der Energieabgabevergütung für das Jahr 2014 für Ihren Produktionsbetrieb in Frage kommt. Kontaktieren Sie uns diesbezüglich gerne, um die Rechtslage bezogen auf Ihren Betrieb prüfen zu lassen.

#### Empfehlung 10

- Geldgeschenke an Dienstnehmer sind immer steuerpflichtig. Wenn Sie Ihren Dienstnehmern Weihnachtsgeschenke zukommen lassen, empfehlen wir deshalb Warengutscheine oder beispielsweise Goldmünzen.

#### Empfehlung 11

- Denken Sie bei der Planung der Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet werden. Ein Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und führt zu steuerlichen Mehrbelastungen.

#### Empfehlung 12

- Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Werden dem Arbeitnehmer lediglich die Kosten der Netzkarte ersetzt, liegt ein abgabepflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

#### Empfehlung 13

- Wir prüfen für Sie und Ihre Angehörigen gerne, ob aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2014 ein Guthaben zu erwarten ist, reichen diese für Sie fristgerecht beim Finanzamt ein. Sollten Ihnen Unterlagen und Belege für das Jahr 2014 noch fehlen, empfehlen wir trotzdem eine Einreichung vor dem 31.12.2019 zu prüfen, denn ist die Frist erstmalig gewahrt, können wir immer noch Belege nachliefern.

Einkünfte 2019 maximal € 5.361,72 und der Jahresumsatz 2019 maximal € 30.000,00 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen.

#### Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkünftegrenze nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 446,81 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500,00 betragen.

### 9 Antrag auf Energieabgabevergütung für 2014 noch vor dem 31.12.2019 stellen

Energieintensive Betriebe können sich – unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag – die bezahlten Energieabgaben, die unmittelbar im Produktionsprozess anfallen, vom Finanzamt rückerstatten lassen. Für das Kalenderjahr 2014 läuft die Antragsfrist per 31.12.2019 ab.

### 10 Weihnachtsgeschenke an Dienstnehmer bis € 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt.

### 11 Kosten der Weihnachtsfeier bis € 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365,00.

### 12 „Jobticket“ für Arbeitnehmer

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch

dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (z. B. im Stadtgebiet). Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsveränderung vor.

### 13 Noch vor Jahresende Arbeitnehmerveranlagung für 2014 einreichen

Arbeitnehmerveranlagungen für das Jahr 2014 können nur noch bis zum 31.12.2019 beim Finanzamt eingereicht werden. Am 01.01.2020 sind Anträge auf Arbeitnehmerveranlagungen des Jahres 2014 bereits verfristet.

- Möglicherweise entsteht aus einer Arbeitnehmerveranlagung für Sie, Kollegen, Angehörige ein Steuervorteil aus
- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
  - Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
  - Verlusten aus anderen Einkünften, z. B. Vermietungseinkünften;
  - Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags, des Unterhaltsabsetzbetrags;
  - Gutschrift von Negativsteuern

### 14 Kirchenbeitrag einzahlen

Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,00 als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

### 15 Zahlungszeitpunkt für außergewöhnliche Belastungen bewusst wählen

Steuerwirksam werden von Ihnen getragene Krankheitskosten eines Kalenderjahres regelmäßig erst dann, wenn diese Ausgaben (nach Refundierungen durch die Sozialversicherung, Zusatzversicherung) in einem Kalenderjahr insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12 % des Einkommens beträgt) übersteigen. Je nachdem wie hoch diese Kosten für Sie bisher im Jahr 2019 waren, kann es sinnvoll sein, Arztkosten noch in diesem Jahr zu bezahlen, um diese Selbstbehaltsgrenze zu überschreiten oder diese eben erst im nächsten Jahr zu bezahlen, um möglicherweise im Jahr 2020 steuerliche Vorteile daraus zu lukrieren.

#### Empfehlung 14

- Im Allgemeinen erhöht sich der Kirchenbeitrag zumindest um die jährlichen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsabschlüsse. Tatsächlich schwanken bei Selbständigen häufig die Jahreseinkommen, wie auch Ermäßigungsgründe bestehen können. Wenn Sie die Höhe des Kirchenbeitrages als unangemessen empfinden, kontaktieren Sie uns.

#### Empfehlung 15

- Sammeln Sie unterjährig alle Belege für von Ihnen bezahlte Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Wir prüfen für Sie im Zuge der Erstellung der Einkommensteuererklärung, ob diese Kosten für Sie als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden können.

#### Empfehlung 16

- Verluste aus der Veräußerung dieser Kapitalanlagen können mit Veräußerungsgewinnen, Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z. B. Sparbuchzinsen) desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden. Durch die Realisierung von Verlusten erhalten Sie Kapitalertragsteuern aus Ihren bisher realisierten Dividenden und Verkaufsgewinnen zurück.
- Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z. B. mit Ihrem Ehepartner ein Gemeinschaftsdepot haben, empfehlen wir, Bescheinigungen über den Verlustausgleich anzufordern.

- Im Rahmen der Steuererklärungen können wir für Sie bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit Gewinnen anderer Wertpapierdepots ausgleichen.

#### Empfehlungen 17

- Haben Sie Gewinne aus Spekulationsgeschäften im Jahr 2019 erwirtschaftet, kann es noch sinnvoll sein vor Jahresende Verluste aus dem Verkauf von Kryptowährungen zu realisieren, um damit ansonsten zum Tarif steuerpflichtige Spekulationsgewinne des Jahres 2019 auszugleichen und damit steuerfrei zu stellen. Gleiches gilt umgekehrt für den Fall, dass Sie einen Spekulationsverlust des Jahres 2019 mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres ausgleichen können. Denn nur bei Realisierung eines Spekulationsgewinns im selben Kalenderjahr sind diese Verluste ausgleichsfähig und „entsteuern“ diese insoweit den Spekulationsgewinn aus den Kryptowährungen.

#### Empfehlungen 18

- Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren (Kaufvertrag, Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. Gerade diese Kosten können bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft zur ImmoESt-Berechnung zu Ihren Gunsten von Bedeutung sein.

### 16 Das Realisieren von Wertpapiergewinnen/verlusten vor dem 31.12. 2019 kann steuerlich vorteilhaft sein

Auf Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Investmentfonds, die Sie nach dem 1.1.2011 erworben haben und allen anderen Kapitalanlagen (insb. Anleihen, Derivate), die Sie nach dem 1. 4. 2012 entgeltlich erworben haben, sind Kapitalertragsteuern in Höhe von 27,5 % an das Finanzamt abzuführen.

### 17 Das Realisieren von Gewinnen/Verlusten aus Kryptowährungen vor dem Jahresende kann steuerlich vorteilhaft sein

Beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung von Kryptowährungen (beispielsweise Bitcoin) weniger als ein Jahr, werden Gewinne aus diesen An- und Verkaufsgeschäften als Spekulationseinkünfte mit Ihrem progressiven Steuersatz des § 33 EStG von bis zu 50 Prozent besteuert.

Realisieren Sie aus dem Kauf von Kryptowährungen allerdings Verluste, können Sie diese nur (!) mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres steuerlich verrechnen. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist nicht möglich. Beruflich weisen wir darauf hin, dass Investitionen in Kryptowährungen tatsächlich hoch spekulativ sind.

### 18 „Jedes Schriftl is a Giftl“ – Ende der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen des Jahres 2012

Geschäftsbücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen des Jahres 2012 endet am 31. 12. 2019, sie können (grundsätzlich) ab 01. 01. 2020 vernichtet werden.

Zu beachten ist aber folgendes:

- Unterlagen sind weiter aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren in Abgabensachen oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.
- Es sollten auch keinesfalls Unterlagen vernichtet werden, die der Beweisführung in möglichen zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen dienen (Arbeitsverträge, Mietverträge, Produkthaftung).
- Dazu gilt für (bestimmte) Grundstücke seit 2012 für den Vorsteuerabzug ein Berichtigungszeitraum von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen zu diesen Grundstücken beträgt 22 Jahre.

# Sozialversicherungswerte 2020

## Höchstbeitragsgrundlagen

- täglich: € 179,00
- monatlich: € 5.370,00
- jährlich für Sonderzahlungen: € 10.740,00
- monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 6.265,00

## Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich: € 460,66
- Grenzwert für die Dienstgeberabgabe: € 690,99

## Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Ab 2020 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatlicher Versichertenanteil  
Beitragsgrundlage:

bis € 1.733,00	0%
über € 1.733,01 bis € 1.891,00	1%
über € 1.891,01 bis € 2.049,00	2%
über € 2049,00	3%

Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe entfällt ab dem Jahr 2020.

# Jahresbeleg zur Registrierkasse – nicht vergessen

Jahreswechsel heißt Jahresbeleg. Wie Sie einen Jahresbeleg als Inhaber einer Registrierkasse erstellen und überprüfen.

Zum Abschluss Ihres Geschäftsjahres müssen Sie mit jeder Registrierkasse einen Jahresbeleg erstellen. Der Jahresbeleg stellt zugleich den Monatsbeleg für Dezember dar und ist, wie jeder andere Monatsbeleg, ein Nullbeleg.

## Erstellung des Jahresbelegs

Der Jahresbeleg ist spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu erstellen und als Ausdruck sieben Jahre lang aufzubewahren. Erstellt Ihre Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch und übermittelt diesen über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline, brauchen Sie den Jahresbeleg hingegen nicht auszudrucken und aufzuheben. Überprüfen Sie, ob Ihre Kasse diese Voraussetzungen erfüllt. Diesbezüglich wird Ihnen Ihr Kassenhersteller gerne behilflich sein. Was Sie zur Erstellung benötigen: die Signaturerstellungseinheit (Sicherheitskarte). Funktioniert diese gerade nicht, so erstellen und prüfen Sie Ihren Jahresbeleg bitte unmittelbar nach Ende des Ausfalls.

## FAQ zur Erstellung des Jahresbelegs

Sie betreiben ein Geschäft, das am 31.12. auch nach Mitternacht Barumsätze erwirtschaftet?

→ Dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz des 31.12. bzw. unmittelbar vor Beginn des folgenden Geschäftstages erstellen, wenn Sie die Umsätze nach Mitternacht in Ihrer Buchhaltung dem 31.12. zurechnen.

Sie haben einen Saisonbetrieb und Ihr letzter Barumsatz war zum Beispiel im September?

→ Dann wird der Monatsbeleg September (Nullbeleg September) als Jahresbeleg akzeptiert. Die Prüfung dieses Belegs

(siehe unten) können Sie unmittelbar nach der Erstellung durchführen und müssen dafür nicht bis zum Ende des Kalenderjahres warten.

Der Jahresbeleg wurde nicht am letzten Geschäftstag des Kalenderjahres erzeugt?

→ Der Jahresbeleg darf auch nachträglich unmittelbar vor Beginn des ersten Geschäftstages im neuen Kalenderjahr erstellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Jahresbeleg spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres geprüft werden muss (siehe unten).

## Prüfung des Jahresbelegs

Den Jahresbeleg benötigen Sie zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes Ihrer Registrierkasse. Die Überprüfung kann manuell mit der [BMF Belegcheck-App](#) oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice durchgeführt werden.

→ Die Überprüfung des Jahresbelegs (manuell oder automatisiert) muss spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres passieren. Das gilt auch, wenn die verpflichtende Überprüfung durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgt. Eine Prüfung nach dem 15.02. könnte als Finanzordnungswidrigkeit ausgelegt werden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich.

Für Rückfragen und/oder Hilfestellungen bei der Erstellung und Prüfung des Jahresbeleges steht Ihnen in unserer Kanzlei unterstützend zur Seite:



Maria Hainz  
hainz@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81 29



# Elektronische Zustellung

Am 01.01.2020 tritt das „Recht auf elektronischen Verkehr“ mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Kraft (siehe § 1a EGovernment-Gesetz).

Während Privatpersonen fortan tatsächlich bloß „berechtigt“ sind, mit Behörden und Gerichten elektronisch in Verkehr zu treten, werden Unternehmer ab 01.01.2020 dazu verpflichtet, am System der elektronischen Zustellung gerichtlicher und behördlicher Schriftstücke teilzunehmen. Dazu ist es nötig, sich ein speziell gesichertes elektronisches (kostenloses) Postfach auf dem Unternehmensserviceportal (USP) anzulegen.

Zur Teilnahme verpflichtet sind ab 01.01.2020 alle inländischen und ausländischen Unternehmer, die

- Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

Sie gelten damit grundsätzlich bereits als Unternehmer, wenn Sie bloß Einkünfte aus der Vermietung von Eigentumswohnungen erzielen.

## Ausnahmen

Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind

- Kleinunternehmer, deren Jahresumsatz unter € 30.000,00 (netto) liegt (ab 2020 beträgt die Umsatzgrenze € 35.000,00 netto),
- Unternehmer, die nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internetanschluss verfügen, denen die Teilnahme deshalb unzumutbar wäre.

Sie können uns gerne kontaktieren, damit wir für Sie überprüfen, ob eine Ausnahmeregelung für Sie zur Anwendung gebracht werden kann. Diesfalls ist aktiv ein Wider-

spruch zur elektronischen Zustellung zu formulieren.

Andernfalls sind Sie als Unternehmer verpflichtet, möglichst zeitnah Maßnahmen zu treffen, um für die elektronische Zustellung gerüstet zu sein.

## Teilnehmerverzeichnis

Unternehmen, an die künftig elektronisch zugestellt wird, werden in einem Teilnehmerverzeichnis erfasst und schriftlich über die Aufnahme in dieses Verzeichnis verständigt.

Automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen wurden bereits folgende Unternehmer:

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO) verzichtet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben,
- Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV),
- Kunden der elektronischen Zustelldienste.

Als Unternehmer, der automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen wurde, haben Sie eine Benachrichtigung in Ihrer Databox von [FinanzOnline](#) erhalten.

Ab diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Registrierungsinformationen im Teilnehmerverzeichnis des USP überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z.B. E-Mail-Adressen für Benachrichtigungen).

- Siehe dazu die Details unter Schritt 2



## Registrierung

Um elektronische Zustellungen empfangen zu können, müssen sich Unternehmer bis 01. 01. 2020 über das USP ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) registrieren und ein elektronisches Postfach einrichten.

Das funktioniert wie folgt:

### Schritt 1: Einrichtung USP-Zugang/ Registrierung zum USP

Einen Zugang zum USP können Sie mittels **Handy-Signatur**, Bürgerkarte oder über **FinanzOnline** einrichten.

Ihre Handy-Signatur können Sie persönlich an jedem Finanzamt in Österreich oder einer Registrierungsstelle vor Ort binnen weniger Minuten kostenfrei aktivieren (in Graz z. B. im Magistrat, Servicestelle Schmiedgasse).

Die Einrichtung des USP Zugangs können Sie auch über Ihren **persönlichen Finanz-Online-Zugang** vornehmen. Klicken Sie dort auf den Menüpunkt „Extern“ und „Zum Unternehmensserviceportal registrieren“ und folgen Sie der Benutzerführung.

Sollten Sie noch über keinen persönlichen FinanzOnline-Zugang verfügen, kontaktieren Sie uns bitte. Wir können Ihnen bei der Beantragung dieses Zugangs gerne behilflich sein, wenn Sie uns dazu eine Spezialvollmacht ausstellen und eine Kopie eines Lichtbildausweises übermitteln.

→ Die Kontaktdaten unserer zuständigen Mitarbeiterinnen finden Sie am Ende dieses Schreibens.

### Schritt 2: Freischaltung „MeinPostkorb“ und Hinterlegung E-Mail-Adresse im USP

Im Zuge der Registrierung muss ein USP-Administrator für Ihr Unternehmen festgelegt werden; dieser kann zugleich auch als Postbevollmächtigter definiert werden.

Über das elektronische Postfach "Mein-Postkorb" (in der rechten Spalte unter „Meine Services“) im Unternehmensserviceportal müssen Sie eine Registrierung im Teilnehmerverzeichnis vornehmen.

Unternehmer, die bereits automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen wurden, können in „MeinPostkorb“ unter dem Punkt „Profileinstellungen“ ihre übernommenen Daten, insbesondere die E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen unter dem Punkt „Verständigungen“ überprüfen bzw. eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinzufügen. Bitte nehmen Sie hier eine E-Mail-Adresse, die Sie regelmäßig – bestenfalls täglich – einsehen.

Erst wenn im „Teilnehmerverzeichnis“ im USP in „MeinPostkorb“ eine gültige E-Mail-Adresse im dafür vorgesehenen Eingabefeld eingegeben ist, unter der Ihr Unternehmen von der elektronischen Zustellung eines Schriftstücks verständigt werden kann, gilt Ihr Unternehmen als registriert. Nach dem Hinzufügen Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie umgehend eine E-Mail mit einem Bestätigungslink, mit dem die eingegebene E-Mail-Adresse verifiziert werden kann.

### Schritt 3: Nutzung des elektronischen Postfachs

Sobald ein Brief von Behörden oder Gerichten für Sie in „MeinPostkorb“ eintrifft, werden Sie über die angegebene E-Mail-Adresse verständigt.

Das Dokument gilt ab dem ersten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag!) nach der Versendung der ersten E-Mail-Verständigung als zugestellt.

Wenn Sie über einen bestimmten Zeitraum keinen Zugriff auf Ihr elektronisches Postfach haben – z. B. aufgrund eines (Betriebs)Urlaubs – können Sie dieses für maximal 28 Tage deaktivieren. Während dieser Zeit erhalten Sie keine elektronische Zustellung.

→ Diese Funktion ist bitte jedenfalls zu nutzen.

Alle in „MeinPostkorb“ eingetroffenen Zustellungen werden für maximal zehn Wochen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht.

### Korrespondenz mit dem Finanzamt

Für unsere Klienten ist unsere Kanzlei als Zustellbevollmächtigte gegenüber der Abgabenbehörde ausgewiesen.

Mitteilungen, Bescheide und andere Schriftstücke der Abgabenbehörden werden als Folge dieser Zustellvollmacht weiterhin an unsere Kanzlei als Ihre steuerliche Vertretung zugestellt. Hinsichtlich der Finanzamtskorrespondenz ändert sich insoweit nichts gegenüber dem Ihnen bekannten Vorgehen.

Sollten Sie auf eigenen Wunsch Schriftstücke der Abgabenbehörde bisher direkt zugestellt erhalten haben, können Sie uns selbstverständlich jederzeit eine Zustellvollmacht erteilen, sodass wir für Sie den Eingang von Poststücken der Abgabenbehörden im Blick halten.

Beachten Sie:

→ Schriftstücke anderer Behörden können mit unserem Kanzleizugang zu Ihrem

**FinanzOnline-Postfach** allerdings nicht abgerufen werden.

Insoweit entlastet Sie die uns erteilte Zustellvollmacht nur hinsichtlich der Korrespondenz mit der Abgabenbehörde von der Einsicht in Ihr elektronisches Postfach.

Gerne sind wir Ihnen für weitere Auskünfte zur elektronischen Zustellung, bei der Überprüfung, ob in Ihrem Fall eine Ausnahmeregelung zur Anwendung gebracht werden kann, selbstverständlich aber auch bei der Registrierung über das Unternehmensserviceportal behilflich.

Für Rückfragen und/oder Hilfestellungen bei der Registrierung stehen Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Eva Maria  
Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



Maria Hainz  
hainz@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81 29

# Das kannst du dir sparen

Die Zinslage ist aktuell historisch niedrig, rasche Zinsanhebungen werden am Markt nicht erwartet. In dieser Situation kann es bei langfristigen Finanzierungen Sinn machen, über einen Fixzinskredit nachzudenken, denn Fixzinskredite waren noch nie günstiger!

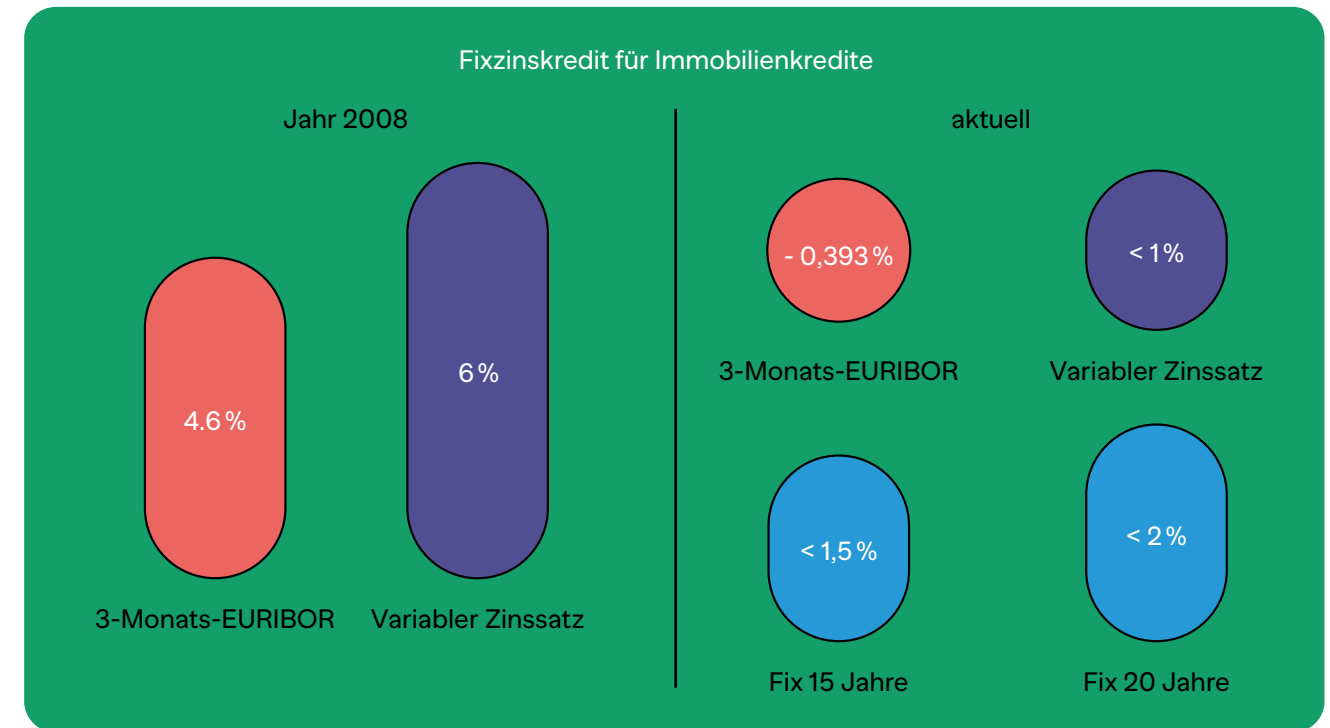


Finanzexperte Oliver Hermann

Niemand weiß, was die Zukunft bringt. Und keiner weiß das besser als Unternehmer. Sie lernen früh, dass sich wichtige Einflussfaktoren auf den Geschäftserfolg – wie Konjunktur und Auftragslage – nur schwer vorhersagen lassen. Je länger der Zeitraum in die Zukunft reicht, desto schwieriger wird die Vorhersage. Im Bereich der Finan-

zierung ist es nicht anders. Auch hier ist die Prognose von Entwicklungen oft schwierig bis unmöglich. „Gerade bei der langfristigen Finanzierung von Investitionen, hängen die Gesamtkosten für den Kreditnehmer vom Kreditzinssatz und dessen Entwicklung über die gesamte Laufzeit der Finanzierung ab“, sagt Finanzexperte Oliver Hermann. Denn: Der in Österreich, anders als beispielsweise in Deutschland, weitaus häufigste „indikatorgebundene“, also variable, Kreditzinssatz unterliegt den Schwankungen der Geld- und Kapitalmärkte. Die Entwicklung auf den Geld- und Kapitalmärkten mit fallenden Zinsen, hin zu deutlich negativen Leitzinssätzen, führte hier bis zuletzt zu historisch niedrigen effektiven Zinssätzen und über Jahre stetig gesunkenen Zinsbelastungen.

„Mit einem Fixzinskredit hingegen bleiben die Sollzinsen für einen im Kreditvertrag definierten Zeitraum unverändert“, erklärt Hermann. „Als Kreditnehmer kann man sich mit einem Fixzinskredit einerseits gegen das Risiko steigender Kreditzinsen absichern und andererseits besser mit den Kreditraten kalkulieren.“ Denn der Fixzinssatz bleibt, einmal vereinbart, von den Entwicklungen am Geld- und Kapitalmarkt unberührt. Eine Chance, die man nutzen sollte. Investitionskredite – und hier vor allem Immobilienkredite, die für die Errichtung eines neuen Firmengebäudes oder Schaffung von Wohnraum genutzt werden –, haben vergleichsweise lange Laufzeiten von 20 Jahren und mehr, da zahlt sich die Beschäftigung mit dem Thema Fixzinskredit aus, denn der Zeitpunkt ist möglicherweise günstig. Hermann: „Zum Vergleich: Der 3-Monats-EURIBOR, das ist der Standardreferenzzinssatz für alle variabel verzinsten Kredite, ist im Jahr 2008 im Schnitt bei 4,6 % p.a. gelegen. Zuzüglich Kreditmarge waren Kreditzinsen von 6 % und darüber die tägliche Realität.



Aktuell ist es, bei einem 3-Monats-EURIBOR von – 0,4 %, abhängig von Bonität und Besicherung, möglich, Fixkreditzinsen für 15 Jahre von unter 1,5 % p.a. und für 20 Jahre von unter 2 % zu lukrieren.“

Diese Zinssätze bleiben dann über die Gesamtlaufzeit des Kredites bestehen, eine mögliche Zinserhöhung ist in diese Zinssätze von Bankenseite bereits eingepreist, der Kredit zwar aktuell immer noch teurer als ein variabler Zinssatz, dafür das Risiko schon heute kalkulierbar. Übrigens nicht nur für neue Finanzierungen, sondern auch für bestehende Kredite. Glaubt man dem Experten, zahlt es sich ab Restlaufzeiten von zehn Jahren auf jeden Fall aus, über einen Wechsel nachzudenken.

Denn wir bewegen uns derzeit in einem historisch niedrigen Zinsumfeld, wie lange diese Niedrigzinsphase noch andauern wird, ist allerdings schwer abzuschätzen. Momentan sprechen zwar aufgrund verschiedener Umstände (primär eingetrübte Konjunkturaussicht, relativ niedrige Inflationsent-

wicklung, hohe Staatsverschuldungen) wenige Fakten für eine baldige Zinserhöhung, keiner weiß aber, was die fernere Zukunft bringt.

Eine detaillierte Prüfung der Kreditkonditionen lohnt sich nicht nur für neue Finanzierungen, sondern auch für bestehende Kredite. Der Experte rät weiters zu prüfen, ob noch marktkonforme Zinssätze und Gebühren (Girokontospesen etc.) bezahlt werden, denn auch hier gibt es am Bankenmarkt aktuell sehr günstige Konditionen. Draufzahlen soll schließlich keiner.

#### Kontakt

Smart Finance  
Mag. Oliver Hermann  
Franz-Koringer-Gasse 14  
8435 Wagna

+43 660 926 8725  
office@smart-finance.at  
smart-finance.at

Mag. Oliver Hermann ist studierter Betriebswirt und war zwanzig Jahre bei unterschiedlichen Bankhäusern in Österreich beschäftigt, zuletzt als Prokurist und Leiter der Kreditabteilung des Bankhaus Krentschker. Mit seinem Einzelunternehmen „Smart Finance“ berät er Private und Unternehmer in Banken- und Kreditangelegenheiten, dies seit 01.01.2019 in Kooperation mit unserer Kanzlei.





# Der Arbeitsplatz ist überall

Nicht nur der Büroplatz, auch die Büroarbeit muss in Zukunft neu gedacht werden. Das sagt Roger Riewe, Geschäftsführer und Architekt bei „Riegler Riewe Architekten“. Was das für Unternehmen bedeutet und warum auch Mitarbeiter künftig stärker eingebunden werden, verrät er im Gespräch.

**Ganz grundsätzlich: Welche Voraussetzungen sollte jeder Arbeitsplatz, unabhängig von Branche und Beruf, erfüllen, damit Mitarbeiter ihren Job gut ausführen können?**

Die Mitarbeiter müssen sich an ihrem Arbeitsplatz wohlfühlen können. Sie müssen in der Lage sein, die ihnen zugewiesene Arbeitsfelder intensiv wie auch extensiv bearbeiten zu können. Das steigert die Produktivität. Das steigert aber auch die Effizienz.

**Was kann ich denn als Mitarbeiter selbst machen, um mich am Arbeitsplatz wohlzufühlen?**

Die individuelle Ausgestaltung des Arbeitsplatzes hängt stark von den Vorgaben der Leitung ab. Wie viel Spielraum

wird den Mitarbeitern gewährt, ihren eigenen Arbeitsplatz zu individualisieren und wie viel wird von der Leitungsebene vorgegeben? Das fängt bei der Auswahl des Arbeitstisches und des Bürostuhls an und zieht sich bis hin zur Bestückung von Regalen, zu Familienfotos und Pflanzen am Arbeitsplatz.

**Wir haben in der Vergangenheit die Entwicklung von Großraumbüros zu Einzelbüros und wieder zurück erlebt ... Wie verändert sich denn jetzt der Arbeitsplatz der Zukunft?**

Die Entwicklung von Bürowelten ist sehr stark vom Nutzerprofil abhängig. Architekten arbeiten anders als Unternehmensberater, Steuerberater arbeiten anders als Parlamentsabgeordnete. Bedingt durch

neue Medien, neue Kommunikationstools und auch neue Arbeitsfelder unterliegen Bürolandschaften ständigen Veränderungen. Kommunikationsplattformen, E-Mailing und Internet bestimmen die Kommunikation, der Lärmpegel durch Tastaturanschläge ist nahezu verschwunden, das Telefonieren ist marginalisiert. Wegen der hierdurch eintretenden „ruhigeren“ Kommunikation können neue Bürokonzepte entwickelt werden.

**Wie schauen diese aus?**

Co-working, We-working und Shared-Space-Offices sind entsprechende Antworten auf die neuen Rahmenbedingungen, bei denen größere Einheiten gebildet und gleichzeitig Rückzugsmöglichkeiten für konzentriertes Arbeiten oder vertrauliche Gespräche definiert werden. Zudem werden fixe Arbeitsplätze immer weniger: WLAN, Laptops und Tablets ermöglichen flexible Arbeitsplatzkonstellationen.

**Das heißt, es braucht vielleicht gar keine als solche gekennzeichneten Arbeitsplätze mehr?**

Das könnte man so sagen. Der Arbeitsplatz als solcher löst sich auf, Lounge-working bestimmt zusehends die Arbeitsweise und die Arbeitsatmosphäre. Hierdurch erhält das private Wohnzimmer in übersetzter, interpretierter Form Einzug in die Bürowelt und vice versa, findet das Home-working in ähnlichem Ambiente zuhause statt. Die Grenzen zwischen der Arbeitswelt und der Wohnwelt verschwimmen zusehends, es kann im Prinzip überall, wo es WLAN gibt, gearbeitet werden. Die (Büro-)Arbeit muss neu definiert werden.

**Spielt Nachhaltigkeit eigentlich auch eine Rolle am Arbeitsplatz der Zukunft?**

Das Thema Nachhaltigkeit wird vor der Bürowelt und dem Arbeitsplatz nicht Halt machen, ganz im Gegenteil. Es wird zum einen sehr darauf ankommen, einen gesunden Mix aus gesetzlichen Vorgaben und moralischen Postulaten zu finden. Nicht alles, was grün ist, ist auch gesund und nicht alles, was rigide Strukturen aufweist, ist undemokratisch. Lockere, unorganisiert aussehende Bürowelten bedürfen in der Regel eines rigideren Büromanagements im Hintergrund als strengere Bürokonzepte, die in der Regel ein viel weiches Büromanagement benötigen. Andererseits müssen nachhaltig konzipierte Gebäude und Bürowelten von den Nutzern in Folge verstärkt mitgedacht werden. Wie zum Beispiel vermeide ich eine Überwärmung durch Sonneneinstrahlung am Wochenende, wenn ich nicht im Büro bin? Energieverbrauchswerte sind nicht mehr alleinig Thema der Hausverwaltung, sondern auch der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter müssen in Zukunft viel mehr Verantwortung für ihr Gebäude übernehmen.

**Danke für das Gespräch.**

**Kontakt**

riegler riewe architekten zt ges.m.b.h  
Griesgasse 10  
8020 Graz, Österreich

+43 316 72 32 53 - 0  
Fax: Durchwahl - 4  
office@rieglerriewe.co.at

Univ. Prof. DI Roger Riewe leitet seit 1998 zusammen mit Univ. Prof. DI Florian Riegler das international renommierte und mehrfach ausgezeichnete Architekturbüro „Riegler Riewe“ mit mehr als 30 Mitarbeitern in Graz und Berlin. Nach Lehraufträgen und Gastprofessuren in Amsterdam, Prag, Barcelona, Venedig, Calgary, Houston wurde er 2001 zum Professor und Vorstand am Institut für Architekturtechnologie der TU Graz bestellt. Roger Riewe war und ist Mitglied in zahlreichen Beiräten und Komitees, etwa im Gestaltungsbeirat der Stadt Köln sowie Autor zahlreicher Fachbeiträge in Zeitschriften und Publikationen.

# Business ist nicht einfach Business

Markenbildung als Arbeitgeber und eine neue Generation von Mitarbeitern: Warum es sich lohnt, sich damit zu beschäftigen. Ein Interview mit Michael Gries.



Unsere Kanzlei steht in engem Kontakt mit vielen aufstrebenden Unternehmen. Branchenunabhängig suchen viele nach Wegen, neues Talent für sich zu gewinnen und gefundenes Talent langfristig zu motivieren. So auch wir. Wir haben uns als Rundum-Dienstleister mit Michael einen Experten für Markenkultur und Kundenerlebnisse ins Boot geholt, der weiß, wie das funktioniert. Sein Markenzeichen: Nähe zum Kunden.

Heute will jeder ein attraktiver Arbeitgeber sein. Wie kann sich mein Unternehmen von anderen Unternehmen unterscheiden?

Menschlichkeit — sei auch im Business du selbst, finde deine eigenen Stärken, zeig' deinen Charakter, kenne deine Schwächen. Schaffe Begeisterung für deine Sache durch Sinn und Leidenschaft. Produkte

und Dienstleistungen werden über Nacht nachgeahmt oder es gibt schon ein vergleichbares Produkt am Markt. Die Aussage „Wir helfen unseren Kunden“ ist für die Zukunft einfach zu unnahbar. Mitarbeiter wollen wissen, wofür sie tun, was sie tun.

Aber woher weiß ich, was die Stärken – und auch Schwächen – meines Unternehmens sind? Braucht es dafür immer einen Blick von außen?

Ein Unternehmen ist die Summe vieler eigenständiger Charaktere: der Verkäufer – er ist ein guter Berater. Der Werkstättenmeister – er kennt das Produkt wie kein anderer. Die Geschäftsleitung – sie trifft richtungsweisende Entscheidungen, um Ziele zu erreichen. Eine gute Mannschaft

arbeitet zusammen, ergänzt sich und wird nur mit Übung zum „Dreamteam“. Jemand muss Verantwortung dafür übernehmen. Den Überblick über das definierte Gesamtbild behalten, die Schwächen sehen und sie durch Stärken ausgleichen. Ich arbeite mit Kunden nicht als ein Berater von „außen“. Menschen, denen du dich anvertraust, unterstützen dich zu 100% – Freundschaften sind unverblümt.

Muss ich als Arbeitgeber wirklich eine eigene Marke entwickeln und mich positionieren?

Du bist schon eine Marke. Mitarbeiter, Partner, Kunden, Investoren und die Öffentlichkeit, alle haben ein Bild von deinem Unternehmen im Kopf und sprechen darüber. Ob du das möchtest oder nicht. Besser also, du bestimmst das Bild weitgehend selbst, nimmst bewusst positiven Einfluss darauf.

Aus deiner Erfahrung: Worauf legen (zukünftige) Mitarbeiter wirklich Wert?

Das liebe Geld ist natürlich wichtig. Aber Leidenschaft kann man nicht kaufen. Ich bin der Überzeugung, dass jeder Mitarbeiter wertvoll sein, den Sinn des Unternehmens verstehen und teilen möchte. Eine erfüllende Karriere, die als Geschichte Enkelkinder inspiriert.

Stimmt die Gleichung: Glückliche Mitarbeiter, viel Erfolg?

Ja und nein. Es kommt darauf an, wie Erfolg im Unternehmen definiert wird. Der Umsatz wird nicht zwingend durch den Aufbau einer Arbeitgebermarke verdoppelt. Nehmen wir als Beispiel einen produzierenden Betrieb. Als Maßnahme wird die Leistung der Mitarbeiter – statt in Stunden-pro-Woche – in Stück-pro-

Woche bemessen. Mitarbeiter teilen sich die Zeit für ihre Arbeit fortan selbst ein, arbeiten flexibel und motiviert auf ihr Fixum hin. Ich sehe es als Erfolg, wenn das Team die bisherige wöchentliche Produktion am Donnerstag statt am Freitagnachmittag erledigt hat. Klar, der Umsatz ist derselbe, aber es sinken die Betriebskosten, der Vertrieb hat plötzlich mehr Zeit, die Produkte dem Kunden zu liefern, die Mitarbeiter fallen weniger häufig aus. Der Gewinn steigt – bei gleichem Umsatz. Und jeder im Betrieb spürt den Erfolg. Nebenbei wird der Umwelt durch Stromsparen geholfen.

Danke für das Gespräch, Michael.

Michael Gries alias Michael Peace unterstützt ehrgeizige Unternehmer mit der Zukunft ihrer Firmen und Geschäfte indem er Wege aufzeigt, dass Kunden, Mitarbeiter, Investoren und Partner sich für sie begeistern. Er leitet FromMoniker eine Marke für Marken, welche bekannt für ihre zukunftsweisenden Ideen und zugängliche Arbeitsweise ist. 2012 wurde er vom Grazer Bürgermeister Sigfried Nagl zu Rate gezogen. Heute arbeitet Michael mit Kunden in Europa und Südafrika, er spricht über den wichtigen Themenkreis Unternehmenskultur und Kundenerlebnis auf internationalen Konferenzen (zuletzt Fifteen Seconds Festival, Kapstadt).

Drei Tipps von Michael Gries für eine erfolgreiche Arbeitgebermarke → Seite 24



# Drei Ratschläge für eine erfolgreiche Arbeitgebermarke

## ① Stelle Talente ein, die zur Unternehmenskultur passen.

Anstatt strikt nach Qualifikationen im Lebenslauf einzustellen, lieber die Kandidaten auswählen, die zum Unternehmen und seiner Kultur passen. Die Fähigkeiten stehen an zweiter Stelle. Am besten vor der Suche die „richtige Passform“ für neue Mitarbeiter festlegen. Ihre Charakterzüge unterscheiden sich je nach Position, für die sie eingestellt werden. Jede Person sollte aber den gemeinsamen Charakter vom Unternehmen (ver-)stärken.

## ② Verwende visuelles Storytelling in Stellenbeschreibungen.

Nimm dir eine Minute Zeit, um über die aktuellen Stellenausschreibungen nachzudenken. Sind es lange Texte voller Fachjargon? Das geht besser. Um zu veranschaulichen, was dein Unternehmen zu bieten hat, neue Medien nutzen. Ein Bild sagt oft mehr als tausend Worte. Im heutigen Markt wird es immer wichtiger, die digitalen Kanäle nutzbar zu machen. Es ist an der Zeit, deine Stellenausschreibungen buchstäblich zum Leben zu erwecken.

## ③ Recruiting als Mannschaftssport sehen

Das Finden neuer Mitarbeiter sollte nicht nur das Management betreffen. Das ganze Team sollte in den Recruitingprozess eingebunden werden. Etwa durch ihre Teilnahme in sozialen Medien. Webseiten wie Glassdoor bieten Mitarbeitern die Möglichkeit, ehrliche und anonyme Arbeitgeberbewertungen zu hinterlassen. Social Media spielt eine ähnliche Rolle: Ermutige Mitarbeiter, Neuigkeiten und Stellenangebote auf ihren persönlichen Profilseiten zu veröffentlichen, das ist authentischer als ein reines Firmenprofil. Stelle dafür Inhalte (Markennachrichten) bereit, die sie zum Teilen nutzen können, die sie kopieren und in ihre Profile einfügen können, um sicherzustellen, dass sie einen einheitlichen Auftritt wahren und den gemeinschaftlichen Sinn zeigen.

Michael Gries  
michael@frommoniker.com

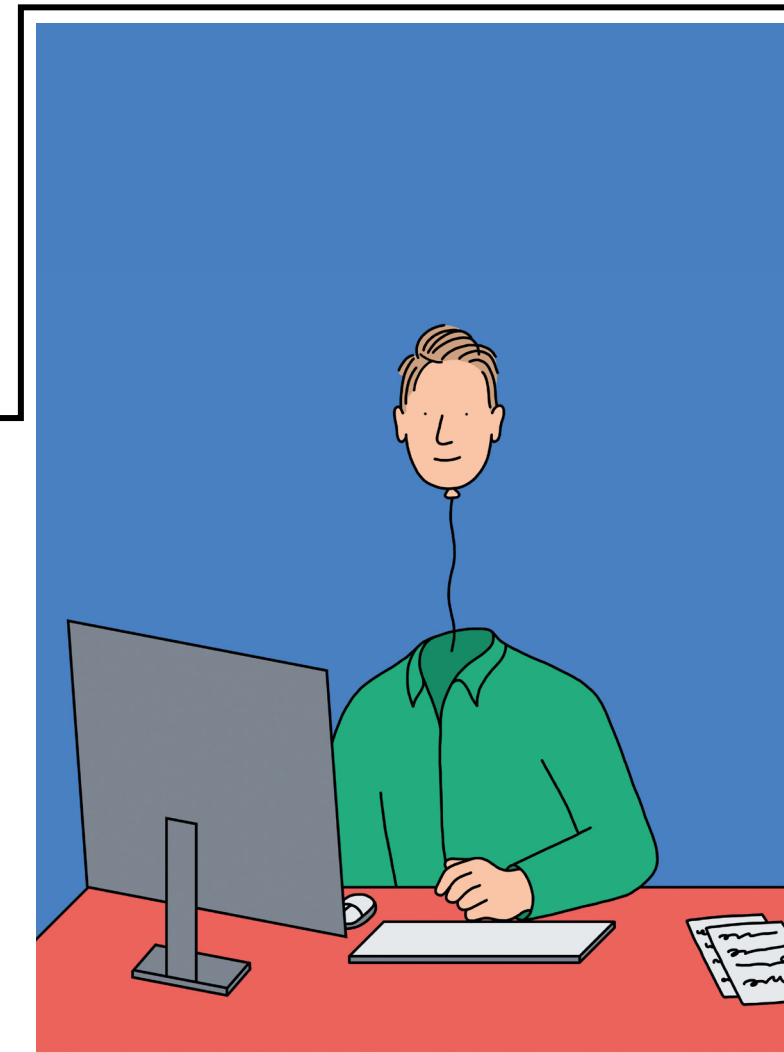
FromMoniker  
frommoniker.com, +27 (0)63 060 3280

## KANZLEIKLEINER Beruf mit Zukunft

Überm Strich  
zählt deine  
Begeisterung.

Unterm Strich  
kann jeder bei  
uns hoch hinaus.

Willkommen an der Spitze!  
[karriere.kanzleikleiner.at](http://karriere.kanzleikleiner.at)



Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter  
Steuerberatung GmbH  
Burgring 22, 8010 Graz

# Mut zur Veränderung!



Psychologe David Kleiner

Die Haltung von Führungskräften und Mitarbeitern ist entscheidend, wenn es um die Entwicklung eines Unternehmens geht. Die wichtigste Frage dabei, ist zugleich die grundlegendste. Die Frage nach dem: „Warum“. Psychologe David Kleiner findet darauf gemeinsam mit seinen Kunden die Antwort.

Neben Einzelcoachings mit Führungs- und Schlüsselkräften und klassischen Trainings hat die Arbeit an der Haltung in modernen Unternehmen deutlich zugenommen. Wer heute erfolgreich sein will, darf keine Angst vor Veränderung haben und teilt seine Vision mit den Mitarbeitern. Heute gibt es eine Vielzahl von Mitarbeitern, die von ihrer Arbeit wohl oft mehr wollen als den regelmäßigen Lohnzettel. Sie suchen Sinn. Es geht bei Veränderungsprozessen also nicht nur um richtiges Führen, sondern auch um Geführt-werden. Genau da setzt Arbeitspsychologe David Kleiner an: „Warum haben Unternehmen und Mitarbeiter zueinander gefunden? Was leisten Mitarbeiter für das

Unternehmen? Was bekommen sie vom Unternehmen zurück? Und wie können sie in Zukunft noch besser zusammenarbeiten?“

Denn Antworten auf diese Fragen fördern die Beziehung im Team. Den Betrieb und seine Dynamiken lesen zu können, stellt dabei eine zentrale Fähigkeit dar, sagt er, und ist zugleich Basis dafür, die weitere Vorgehensweise auf den Kunden abgestimmt zu gestalten.

Aktuell arbeitet er mit den Geschäftsführern eines Unternehmen daran, ihre eigenen Visionen und Werte sichtbar zu machen. Da kann es schon mal sein, dass die Chefs ihr eigenes Führen in Workshops erstmals selbst spüren. In einem zweiten Schritt kommen Einzelinterviews für Mitarbeiter und Gruppenworkshops zum Einsatz. Erst durch das

gemeinsame Bild entsteht ein Wertebaum des Unternehmens. Daraus leiten alle gemeinsam, mit Hilfe des Psychologen, Maßnahmen im Unternehmen ab.

Gemeinsame Anliegen entstehen. Durch Interaktion, Verbundenheit sowie eine verbesserte Gesprächsfähigkeit wird mehr Commitment im Betrieb erzielt. Dem Team ist zwar wichtig, wovon es lebt. Echte Leidenschaft entsteht aber erst durch das Wissen, wofür es steht. Dürfen die Mitarbeiter hier mitgestalten, ist das die Königsklasse.

„Wir machen die Signaturstärken – die eigene Handschrift – und die Talente sichtbar“. Mitarbeiter und Geschäftsführer dürfen sich wohl fühlen und an Entwicklungen teilhaben. „Bei einem Kunden“, erzählt David Kleiner, „konnten wir dadurch den Anteil jener Mitarbeiter erhöhen, die nicht nur wegen dem guten Geld im Unternehmen tätig sind.“ Das wirkt sich positiv auf Umsatz und Unternehmenstreue aus und macht das Unternehmen zu einem attraktiven Arbeitgeber.

Das Ziel ist: Mitarbeiter einzuladen, zu inspirieren, zu ermutigen, die Vision des Unternehmens zu teilen und sie gemeinsam zu leben. Dann ergibt das eigene Tun plötzlich mehr Sinn. Natürlich reicht dafür nicht nur ein Ein-Tages-Seminar. Das kann aber der Start sein für smarte, wiederkehrende Rituale, für mehr Miteinander. Der Erfolg kommt dann von ganz alleine.

## Kontakt

Mag. David Kleiner  
Arbeits- und Organisationspsychologe  
systemischer Coach

Burgring 22, 8010 Graz  
+43 650 940 35 96

willkommen@kleinerdenkt.at  
kleinerdenkt.at  
Schwerpunkt Coaching

praktikerberaten.at  
Schwerpunkt Unternehmensanalyse

Mag. David Kleiner hat das Studium der Psychologie in Graz und Wien mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie absolviert, arbeitet seit 2003 selbständig als zertifizierter Arbeitspsychologe, Organisationspsychologe und systemischer Coach.

# Zukunftsfitness für Unternehmen

Viele Klein- und Mittelbetriebe (KMU) sind seit ihrer Gründung kontinuierlich gewachsen. In der zweiten Hälfte ihres Lebenszyklus, der sogenannten Reifephase, entscheidet sich nun, wie es weitergeht: Stabilität oder Wachstum?



Unternehmensberater  
Peter Voithofer

Ein Betrieb, der seit vielen Jahrzehnten erfolgreich wirtschaftet, scheint eigentlich alles richtig zu machen. Er sichert Arbeitsplätze und trägt wesentlich zur positiven Wirtschaftsentwicklung in Österreich bei. Dennoch steht er vor einer großen Herausforderung. Das Unternehmen befindet sich – bezogen auf den Unternehmenslebenszyklus – in der Reifephase. Sie ist Höhepunkt der Unternehmensentwicklung und gleichzeitig Phase des Umbruchs. Keine einfache Situation, wie die KMU Forschung Austria in einer Studie für die Wirtschaftskammer Österreich herausgefunden hat. Mithilfe des Unternehmensberaters Peter Voithofer, der die Initiative „Halbzeit2“ ins Leben gerufen hat, bei der es um die Nutzbarmachung genau dieser Reifephase geht, lässt sich der Lebenszyklus Ihres Unternehmens bestimmen, die Weichen entsprechen stellen. Denn in der Reifephase entscheidet sich, ob ein Unternehmen zum Wachstum zurückkehrt und in eine Revitalisierungsphase eintritt.

„Die zweite Halbzeit im Unternehmenslebenszyklus ist die Phase mit den meisten strategischen Optionen und Möglichkeiten“, sagt Voithofer. „Häufig bleiben sie ungenützt, dabei gilt es gerade jetzt die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.“ Genau darum geht es bei Halbzeit2. Ein Prozess, der von einem erfahrenen Unternehmensberater begleitet wird, für den viele der Fragen zum Alltagsgeschäft gehören. Der das Know-how hat, das Geschäftsführern in diesem Bereich oft fehlt. In wenigen Schritten können Betriebe so zukunftsfit gemacht werden.

Am Anfang steht die Bestimmung des Status quo des Unternehmens. Relevante Unterlagen – etwa Verträge, steuerliche Fakten, marktseitig orientierte Unterlagen – werden gesichtet. Im zweiten Schritt dreht sich alles um die Auslotung persönlicher sowie unternehmerischer Herausforderungen. Das kann alle Teilbereiche der Firma umfassen, von der Fachkräftethematik bis

zur geringen Auslastung. Im dritten Schritt geht es schließlich darum, sich auf Themen festzulegen. Voithofer: „Die Erfahrung zeigt, dass es auf Dauer nicht gutgeht, sich alle Optionen offenzuhalten. Es gehen viele Chancen verloren, wenn nichts weiter dahintersteckt als aktives Zuwarten.“ In der Reifephase gilt: Das Wichtige vor dem Dringenden.

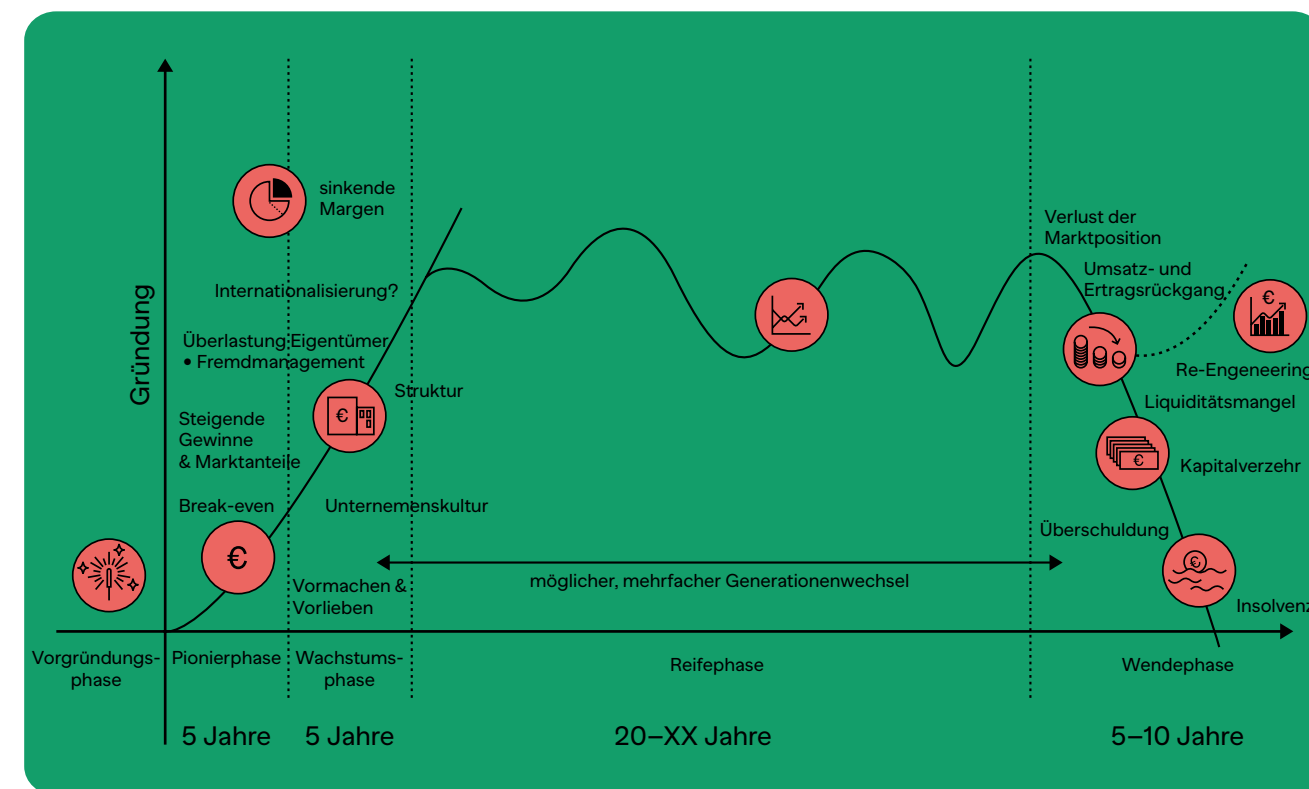
Damit „abgereifte“ Unternehmen wieder in eine Wachstumsphase kommen, müssen häufig strukturelle und organisatorische Maßnahmen im Aufbau- und der Ablauforganisation umgesetzt werden. Innerbetrieblich fehlt hierfür oft der Blick. Die Unique Selling Proposition (USP) des Unternehmens muss herausgearbeitet werden, um neue und vor allem relevante Zielgruppen anzusprechen. Auch die Frage nach Mitarbeitern und Führungskräften sowie Standorten wird in der Halbzeit2 gestellt. Mitunter bedarf es den Aufbau neuer Bereiche, vielleicht müssen dafür andere Bereiche im Unternehmen geschlossen werden. Mit dem Blick von

außen, den Peter Voithofer mit 25 Jahren Erfahrung in der Unternehmensrestrukturierung zweifelsfrei hat, lassen sich Potenziale bestehender Unternehmen oft einfacher erkennen und auch notwendige Entscheidungen zu treffen, fällt mitunter mit Anstoß von außen leichter. Denn eines steht fest: Haben sich die Unternehmen der Reifephase erst ein klar definiertes Ziel gesetzt, werden sie alles tun, um es zu erreichen. Sonst hätten sie es ja gar nicht erst soweit geschafft.

## Kontakt

Mag. Peter Voithofer  
1040 Wien, Gusshausstr. 8/Top 2b  
p.voithofer@halbzeit2.at

Mag. Peter Voithofer ist als staatlich geprüfter Unternehmensberater und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien tätig und verfügt aus rund zwanzig Jahre langer Leitungsfunktion in der KMU Forschung Austria über ein breites Wissensspektrum im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen in Österreich.



## Neue Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer

Bisher sind inländische Unternehmer mit einem Jahresumsatz von bis zu € 30.000,00 netto umsatzsteuerlich „Kleinunternehmer“. Diese Umsatzgrenze wird ab 01. 01. 2020 auf (netto) € 35.000,00 angehoben.

Zur Ermittlung der Umsatzgrenze sind Umsätze aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Vermietung zusammenzuzählen. Umsätze, wie beispielsweise aus ärztlicher Tätigkeit oder als Versicherungsvertreter, sind von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen.

Da Kleinunternehmer üblicherweise Einnahmen/Ausgabenrechner sind, können sie Umsätze des Jahres 2019 legal durch spätere Rechnungslegung auf das Jahr 2020 verschieben. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von fünf Jahren ist unschädlich.

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung haben Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer zu bezahlen, sie können im Gegenzug aber auch keine Vorsteuern beanspruchen.

In vielen Fällen kann es allerdings vorteilhafter sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten.

Die „begünstigten“ Unternehmer müssen also jährlich prüfen, ob der Nachteil aus dem fehlenden Vorsteuerabzug auf Investitionen den Vorteil aus der Umsatzsteuerbefreiung überwiegt.

Verzichten sie aber zu Gunsten eines Vorsteuerabzuges auf die „Kleinunternehmerregelung“, bindet sie dieser Verzicht umsatzsteuerlich für fünf Jahre. Das heißt: ein Vorteil in einem Jahr, kann in den folgenden vier Jahren in einen Nachteil umschlagen.

### Empfehlung

- Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000,00 noch im Jahr 2019 überschreiten werden.
- Überschreiten Sie die Grenze 2019, prüfen Sie, ob eine Umsatzverschiebung durch spätere Rechnungslegung ins Jahr 2020 möglich ist (Umsatzgrenze ab 2020 netto € 35.000,00), damit Sie die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer weiterhin beanspruchen können.
- Ob es für Sie sinnvoll ist, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs auf Investitionen zu kommen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dieser Verzicht bindet Sie dann allerdings für fünf Jahre.

Für Rückfragen und/oder Hilfestellungen bei der Überprüfung stehen Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



Maria Hainz  
hainz@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81 29



## Neue Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer

Die Verschiebung der Einnahmen in das Jahr 2020 kann auch aus Sicht der Einkommensteuer vorteilhaft sein.

Ab dem Veranlagungsjahr 2020 haben Kleinunternehmer die Möglichkeit, ihren Gewinn aus der selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit pauschal zu ermitteln.

Ausgenommen von dieser Regelung sind aber wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der neuen Betriebsausgabenpauschale ist, dass der jährliche Nettoumsatz nicht mehr als € 35.000,00 beträgt, wobei ein einmaliges Überschreiten der Umsätze von bis zu € 40.000,00 unbeachtlich ist.

Die neue Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer unterscheidet sich allerdings in einigen Punkten von der bekannten Basispauschalierung sowie von den Pauschalierungen für bestimmte Branchen.

Bei Dienstleistungsunternehmen sind die Betriebsausgaben pauschal mit 20 % der Nettoeinnahmen anzusetzen, im Handel und bei Produktionsbetrieben mit 45 %.

Neben der Pauschale können nur Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung als Ausgabe angesetzt werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu.

Weitere Ausgaben, wie beispielsweise Fremdlöhne, können – im Unterschied zur Basispauschalierung – nicht abgezogen werden.

Nach freiwilligem Abgehen von der Kleinunternehmer-Pauschalierung ist eine Rückkehr frühestens nach drei Jahren zulässig.

### Empfehlung

- Da Ihre nebenberuflichen Tätigkeiten (z.B. Vortrags-tätigkeit) oft nur mit geringen Ausgaben verbunden sind, kann das neue Betriebsausgabenpauschale für Sie als Kleinunternehmer ab 2020 interessant werden.
- Bei höheren Betriebsausgaben wird für Sie weiterhin die vollständige Einnahmen/Ausgabenrechnung – anstelle der Pauschalierung – steuerlich günstiger sein.
- Ob für Sie nun ein Vorteil aus der neuen „Pauschale“ entsteht, prüfen wir für Sie gerne anhand einer konkreten Vergleichsrechnung.

Dazu stehen Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



Maria Hainz  
hainz@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81 29

## Erhöhung der Grenze für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Die Grenze für die steuerliche Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung wird ab 2020 von derzeit € 400,00 auf € 800,00 angehoben.

Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

## Innergemeinschaftliche Lieferungen, Verschärfungen bei Nachweispflichten

Werden Gegenstände in die Europäische Union geliefert, ist der Abnehmer Unternehmer und der Erwerb im anderen EU Mitgliedstaat steuerbar, so gelten ab 01.01.2020 „verschärfte Nachweispflichten“ für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen.

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen setzt ab Jänner 2020 voraus, dass der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat als in dem Staat, in dem die Beförderung bzw. Versendung der Ware beginnt, registriert ist und dem Lieferer seine gültige UID-Nummer mitteilt.

Zusätzlich muss der leistende Unternehmer seiner Verpflichtung, und zwar die Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM), fristgerecht nachkommen.

Insoweit sind ab 01.01.2020 das Vorliegen der gültigen UID-Nummer des Abnehmers und die korrekte Aufnahme der innergemeinschaftlichen Lieferung in die ZM materielle Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen. Andernfalls wird die Steuerfreiheit versagt und die Lieferung wird umsatzsteuerpflichtig.

Die Verschärfung der Nachweispflichten ändert aber nichts daran, dass der Lieferer die Beförderung der Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet nach wie vor anhand von Transportpapieren nachweisen muss.

### Empfehlung

- Ist es sinnvoll, im Jahr 2019 noch geringwertige Wirtschaftsgüter anzuschaffen?
- Ab 2020 können Sie die Kosten für jedes einzelne „geringwertige Wirtschaftsgut“ mit € 800,00 sofort absetzen.

### Empfehlung

- Wir empfehlen Ihnen, noch im Jahr 2019 Ihre unternehmensinternen Arbeitsprozesse, insbesondere die Gültigkeit der UID-Nummern, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen., damit Sie als Unternehmer Ihre Geschäfte auch in Zukunft problemlos abwickeln können.

Für umsatzsteuerliche Fragen, Überprüfung von UID-Nummern oder auch bei der Anpassung Ihres Rechnungswesens stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung:



StB Mag. iur. Nikolaus Eberl  
eberl@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81

Die österreichische Finanzverwaltung wird durch das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) neu strukturiert.

Wesentliches Ziel dieser Finanzverwaltungsreform ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten und Optimierung der Bearbeitungsvorgänge der bisherigen Finanzämter auf zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit.

Die bisherigen 39 Finanzämter sowie das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel werden durch das „**Finanzamt Österreich**“ und „**Finanzamt für Großbetriebe**“ ersetzt.

Bestehende Finanzämter werden als Dienststellen dem Finanzamt Österreich als zentrale Behörde untergeordnet.

Die Aufgabenbereiche des „**Finanzamtes Österreich**“ sind umfassend, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Abgabenbehörde übertragen werden. Zuständig ist das Finanzamt Österreich für private Steuerzahler sowie für kleine und mittlere Unternehmen.

Das „**Finanzamt für Großbetriebe**“ ist künftig für Betriebe mit Umsatzerlösen von mehr als € 10 Mio. in den letzten beiden Jahren, für Privatstiftungen, Unternehmensgruppen und andere bestimmte Unternehmensgeflechte zuständig. Die begleitende Kontrolle (anstelle von Betriebsprüfungen) fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe.

Die derzeit neun bestehenden Zollämter werden zum bundesweit zuständigen „**Zollamt Österreich**“ mit fünf Dienststellen zusammengefasst.

Aufgaben der Steuerfahndung, Finanzpolizei und Finanzstrafbehörde werden in Zukunft vom neu eingerichteten „**Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)**“ wahrgenommen. Diesem Amt kommt als Finanzstrafbehörde unter anderem die Durchführung von Finanzstrafverfahren und Beweisaufnahmen sowie Ermittlungshandlungen zu. Weiters agiert das Amt für Betrugsbekämpfung als zentrale Schnittstelle der internationalen Zusammenarbeit in Abgabensachen.

Für Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfungen ist nun der „**Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB)**“ – anstelle der bisherigen GPLA – zuständig.

Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter fallen durch die neue Verwaltungsreform weg.

Sachliche Zuständigkeiten, die die Aufgabenbereiche der Abgabenbehörden klar voneinander abgrenzen, bleiben weiterhin gesetzlich geregelt.

Die neu geschaffene bundesweite Zuständigkeit ermöglicht in Zukunft außerdem eine ortsunabhängige Durchführung von Verfahren. Dies führt dazu, dass Steuererklärungen, Anträge und sonstige Eingaben bei jeder der 32 Dienststellen des Finanzamtes Österreich eingebracht werden können.

Derzeit sind keine Standortschließungen geplant, sodass die lokalen Standorte weiterhin als Ansprechpartner erhalten bleiben.

### „Airbnb“

#### Private Vermietung auf neuem steuerlichem Prüfstand

Zimmervermietungen über „Airbnb“ werden immer beliebter. Viele Österreicher nutzen diese Plattform, um sich ihr Einkommen aufzubessern.

„Airbnb“ ermöglicht eine saisonale Zimmervermietung, das heißt tage- oder wochenweise Überlassung von Wohnräumen einschließlich der Zurverfügungstellung von Bettwäsche, Handtüchern etc.

Einkünfte aus „Airbnb“ sind steuerpflichtig. Entscheidend ist aber, ob Vermietungseinkünfte („bloße Raummiete“) oder gewerbliche Einkünfte („Beherbergung“) vorliegen.

Diese Unterscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die einkommensteuerliche Behandlung, aber auch im Bereich des Gewerbe-rechts und Sozialversicherungsrechts von Bedeutung.

Die Abgrenzung zwischen bloßer Raummiete und Beherbergung erfolgt über den Umfang der angebotenen Nebenleistungen.

Die „Faustregel“ lautet: Je mehr Nebenleistungen (z.B. auch Frühstück) angeboten werden, desto mehr spricht dies für das Vorliegen eines Beherbergungsbetriebes.

Bisher hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Ansicht vertreten, dass die Bereitstellung von Handtüchern und Bettwäsche noch keinen Beherbergungsbetrieb darstellt, ein tägliches Wechseln der Wäsche oder eine komplette Reinigung jedoch für einen Gewerbebetrieb spricht.

In seiner jüngsten Entscheidung geht der VwGH noch einen Schritt weiter!

#### Empfehlung

- Wenn Sie aktuell Wohnungen über „Airbnb“ oder andere Onlineplattformen anbieten, sollten Sie überprüfen, ob in Ihrem Fall eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- Prüfen Sie, welche Auswirkungen dies steuerlich und sozialversicherungsrechtlich für Sie hat.
- Nach jüngster Rechtsprechung des VwGH können Airbnb-Vermietungen unter den Begriff des Beherbergungsbetriebes fallen, das heißt, Sie benötigen einen Gewerbeberechtigung.
- Ob der Gesetzgeber noch eine Anpassung vornimmt, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie jedenfalls auf dem Laufenden.

Es komme nicht auf die angebotenen Nebenleistungen, wie die Bereitstellung von Bettwäsche, Handtüchern oder WLAN an, sondern auf das Gesamtbild, insbesondere auf die Art und Weise, wie sich der Betrieb nach außen darstellt.

Der VwGH hebt in seiner Entscheidung hervor, dass das Anbieten von Wohnungen auf einschlägigen Internetplattformen und das Hervorheben der Vorteile der Wohnung, wie Lage, Erreichbarkeit und Sehenswürdigkeiten, für eine gewerbsmäßige Vermietung spricht.

Tritt dieser Fall ein, wäre (grundsätzlich) eine Gewerbeberichtigung erforderlich.

Das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung löst zusätzlich eine Pflichtversicherung nach dem GSVG aus, das heißt, für diese gewerblichen Einkünfte sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermietungseinkünfte, sprich bloße Raummiete, unterliegen im Unterscheid dazu nicht der Sozialversicherung.

Steuerlich führt die Einstufung als Gewerbebetrieb zu einem Wechsel in der Einkunftsart. Statt Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen gewerbliche Einkünfte vor.

Für die Praxis bedeutet die jüngste VwGH-Entscheidung, dass der Grat zwischen bloßer Vermietung und gewerbsmäßiger Betätigung noch schmaler geworden ist.

Die aktuelle Rechtsprechung lässt vermuten, dass die Vermietung von Appartements über Airbnb als gewerbsmäßige Betätigung angesehen werden kann.

Damit gehen die Gewerbeberechtigung, die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer sowie eine Sozialversicherungspflicht in der Gewerblichen Sozialversicherung einher.

Für den Umgang mit dem Thema Airbnb steht Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Nikolaus Eberl  
eberl@kanzleikleiner.at  
0316 8111 81



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 8111 81



StB Mag. iur. Eva Maria  
Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 8111 81

# Gutscheine

## Neue umsatzsteuerliche Behandlung seit 01.01.19

## Gutscheine

### Neue umsatzsteuerliche Behandlung seit 01.01.2019

Gutscheine sind insbesondere im Handel nicht mehr wegzudenken, sie sind allgegenwärtig.

Seit 01.01.2019 gelten in Österreich neue Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen.

Bisher war für das Auslösen der Umsatzsteuerpflicht maßgebend, dass die dem Gutschein zugrunde liegende (spätere) Leistung bereits im Vorhinein konkret bestimmt war.

Nach der neuen Rechtslage ist für die Umsatzbesteuerung entscheidend, dass sowohl der Leistungsort als auch die dafür geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Gutscheinausstellung feststehen.

Obwohl das bisherige Konzept (Grad der Konkretisierung einer Leistung als Unterscheidungsmerkmal bis 31.12.2018) dem neuen Konzept „Einzweckgutscheinen versus Mehrzweckgutscheinen“ ähnlich ist, liegt der wesentliche Unterschied im Zeitpunkt der Besteuerung.

Bei „Einzweckgutscheinen“ fällt die Umsatzsteuer sofort bei Verkauf des Gutscheins an, bei „Mehrzweckgutscheinen“ hingegen erst bei Einlösung.

„Einzweckgutscheine“ liegen vor, wenn Leistungsort und Umsatzsteuersatz bei Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen (z.B. Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Vorstellung).

Somit unterliegt bereits die Gutscheinausgabe – nicht seine spätere Einlösung – der Umsatzsteuer. Damit bleibt die Umsatzsteuerpflicht auch dann bestehen, wenn der „Einzweckgutschein“ nicht eingelöst wird.

Im Unterschied dazu wird jeder Gutschein, der kein Einzweckgutschein ist, als „Mehrzweckgutschein“ definiert.

Davon erfasst sind nur solche Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Gutscheinausstellung die Höhe der Umsatzsteuer für eine spätere Lieferung oder Leistung noch nicht bekannt ist (z.B. Gutschein einer Restaurantkette über € 100,00). „Mehrzweckgutscheine“ lösen daher erst bei ihrer Einlösung Umsatzsteuer aus.

#### Empfehlung

- In der Praxis sind vor allem Modehäuser von den neuen Gutscheinregelungen betroffen, die die Einlösung ihrer Gutscheine auf Österreich beschränken und deren Warensortiment von nur einem Umsatzsteuersatz erfasst ist (20% auf Bekleidung, Schuhe und Taschen).
- Damit Sie diese Neuregelung in Ihrem Unternehmen vermeiden, können Sie Ihr Sortiment um Artikel mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 10% erweitern.
- Das heißt, Sie bieten in Ihrem Modegeschäft zusätzlich beispielsweise Süßigkeiten, Snacks oder Modezeitschriften an der Kasse an.
- Da gerade diese Artikel in immer mehr Modehäusern zum erweiterten Sortiment zählen, ist dies die einfachste und eleganteste Lösung, damit Sie Ihre bisherige Besteuerung von Gutscheinen beibehalten können.

Die Neuregelung verlangt offenbar nicht mehr, dass die Identität des den Gutschein einlösenden Unternehmens bekannt sein muss.

Vielmehr kommt es darauf an, dass neben dem Leistungsort auch die auf den Gutschein bezogene Umsatzsteuer feststellbar ist.

Diese neue umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen kann dazu führen, dass bereits der Gutscheinverkauf Umsatzsteuerpflicht auslöst, sofern sich die Einlösung der Gutscheine auf das Inland beschränkt und das Warensortiment nur einem einzigen Steuersatz unterliegt.

Rabattgutscheine, die zu einem Preisnachlass berechtigen, sind von dieser Neuregelung nicht mitumfasst.

Für ergänzende Fragen zur (neuen) umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen stehen Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Nikolaus Eberl  
eberl@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Eva Maria  
Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



# Steuerliche Vorteile einer Holding-Gesellschaft

## Steuerliche Vorteile einer Holding-Gesellschaft

Holding-Gesellschaften sind Gesellschaften, deren (vorrangiger) Zweck es ist, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten.

Typischerweise erfolgt die Gründung einer Holding-Gesellschaft mit Blick auf eine Erweiterung der Struktur von mehreren Tochtergesellschaften unter einer Muttergesellschaft.

Die Holding-Gesellschaft selbst ist flexibel; sie kann selbst am Markt operativ tätig sein, muss sie aber eben nicht. Sie ist in ihrer Tätigkeit frei, wie jede andere GmbH auch. Ihre Hauptaufgabe kann auch nur im Erwerben und Verwalten von Beteiligungen bestehen.

Die einfachste Form der Gründung einer Holding-Gesellschaft ist, in einem ersten Schritt eine GmbH zu gründen und anschließend Tochtergesellschaften (zumeist weitere GmbHs) aufzubauen.

### Die wesentlichen Vorteile einer Holdingstruktur in Österreich sind:

- Durch die Holding-Struktur können Risiken aus Geschäftsbetrieben auf Tochtergesellschaften beschränkt werden (sog. Haftungstrennung).
- Das in der Holding gebündelte Vermögen kann vom Unternehmensrisiko der Tochtergesellschaften wirksam getrennt werden.
- Gewinne von inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften können grundsätzlich steuerfrei in der österreichischen Holding gepoolt werden, dort einer Veranlagung zugeführt werden, ohne zuvor dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ausschüttungen zu unterliegen.
- Gewinne aus der Veräußerung von Auslandstöchtern sind in der Holding-Gesellschaft steuerfrei und können dort wiederum einer Veranlagung zugeführt werden.
- Errichtung einer steuerlichen Unternehmensgruppe gem. § 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwischen der Holding als Gruppenträgerin und ihren Töchtern als Gruppenmitgliedern.

Die Gruppenbesteuerung führt zu einer gemeinsamen Veranlagung und Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bei der Holding als Gruppenträgerin.

Für die optimale Gestaltung Ihrer Unternehmensstruktur steht Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81

Auf diese Weise können Verluste einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen einer anderen Tochtergesellschaft ausgeglichen werden. Von ausländischen Gruppenmitgliedern ist eine Zurechnung von Verlusten möglich, die in der Folge mit Gewinnen im Inland verrechnet werden können.

- Fremdkapitalzinsen für den entgeltlichen Erwerb von Beteiligungen von Dritten sind in der Holding-Gesellschaft steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Österreich hat mehr als 80 Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten geschlossen.
- Es gibt klare Regulatoren, Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften keiner doppelten Besteuerung zuführen zu müssen.
- Der Körperschaftsteuersatz auf Gewinne bei einer Holding in Österreich liegt bei (fix) 25 %. Eine Senkung des Tarifs von 25 % auf 21 % war zuletzt politisch in Planung.

### Vorsteuerabzug bei Holding Gesellschaften

Umsatzsteuerrechtlich ist für Holdinggesellschaften insbesondere die Unternehmereigenschaft und damit einhergehend die Vorsteuerabzugsberechtigung von Bedeutung.

In der Praxis führt der Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften allerdings immer wieder zu Diskussionsbedarf mit der Abgabenbehörde.

Um Fragestellungen der Abgabenbehörde zu vermeiden, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Art von Holdinggesellschaft vorliegt und ob diese überhaupt Unternehmereigenschaft entfalten kann.

In einem zweiten Schritt ist – bei Feststellung der Unternehmereigenschaft – zu untersuchen, ob der Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach zusteht. Das heißt, ob die bezogenen Leistungen im direkten Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen stehen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen oder diesen ausschließen.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die wesentlichen Eckpunkte der unterschiedlichen Holdinggesellschaften dar:

Arten von Holdinggesellschaften	Tätigkeit	Umsatzsteuerliche Auswirkung bzw. Vorsteuerabzug
Beteiligungsholding	<ul style="list-style-type: none"> <li>• reine Vermögensverwaltung</li> <li>• Hauptaufgaben sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Unternehmereigenschaft</li> <li>• kein Vorsteuerabzug</li> </ul>
Gemischte Holding	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sowohl Beteiligungsholding als auch unternehmerische Tätigkeit (Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung der Tätigkeitsbereiche in eine nichtunternehmerische und unternehmerische Sphäre (sog. „Sphärentheorie“)</li> </ul>
Geschäftsleitende Holding	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderform der gemischten Holding</li> <li>• Erbringung von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Leistungen gegen Entgelt</li> <li>• Leistungserbringung ist aber auf Unternehmen, an denen Holding Beteiligungen hält, beschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsteuerabzug steht nur für jene bezogenen Leistungen zu, die der unternehmerischen Sphäre zuzuordnen sind („Aufteilung der Vorsteuern“)</li> </ul>
Operative Holding	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umfangreiche operative Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmereigenschaft</li> <li>• Vorsteuerabzug</li> </ul>

Aufgrund der steuerlichen Komplexität bei Holdinggesellschaften stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung:



StB Mag. iur Nikolaus Eberl  
eberl@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81

# Neuerungen für Ärzte ab 01.10.2019

## Neuerungen für Ärzte ab 01.10.2019: Erstmals Anstellung von Ärzten in Ordinationen und Gruppenpraxen möglich

Bisher war es Ärzten untersagt, Kollegen auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis zu beschäftigen.

Seit 01.10.2019 können niedergelassene Kassenärzte andere Ärzte in der eigenen Ordination oder Gruppenpraxis anstellen.

Die Anstellung darf nur im Fachgebiet des Ordinationsinhabers bzw. der Gesellschafter der Gruppenpraxis erfolgen.

Kassenärzte bzw. Kassengruppenpraxen können aber nur in Absprache mit der Ärztekammer und den Sozialversicherungen ein Dienstverhältnis mit einem anderen Arzt eingehen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Die Anstellung von Ärzten ist nun zwar berufsrechtlich erlaubt, allerdings sieht das Ärztegesetz (ÄrzteG) im neuen § 47a Einschränkungen hinsichtlich der erlaubten Anzahl angestellter Ärzte und deren erlaubter Stundenanzahl vor.

In einer Einzelordination dürfen Ärzte im Ausmaß eines Vollzeitäquivalents (= 40 Stunden) beschäftigt werden. Dieses Vollzeitäquivalent darf auf maximal zwei teilzeitbeschäftigte Ärzte aufgeteilt werden.

Gruppenpraxen können Ärzte im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten, das entspricht 80 Wochenstunden, anstellen, die auf maximal vier teilzeitbeschäftigte Ärzte aufgeteilt werden können.

Das heißt, eine Einzelordination darf maximal zwei Ärzte im Umfang von 40 Stunden pro Woche, eine Gruppenpraxis maximal vier Ärzte im Umfang von 80 Stunden pro Woche anstellen.

Eine weitere Bedingung für die Anstellung von Berufskollegen ist, dass der Ordinationsinhaber bzw. die Gesellschafter der Gruppenpraxis weiterhin überwiegend selbst in der Ordination tätig sind, also zu mehr als 50%.

Bei der Anstellung von Ärzten handelt es sich also nicht um eine Vertretung des Ordinationsinhabers. Vielmehr sollen eine Ausweitung des Leistungsvolumens, eine Entlastung des Ordinationsinhabers sowie Erleichterungen beim Einstieg von Jungärzten geschaffen werden.

Die Möglichkeit, Turnusärzte im Rahmen der Lehrpraxis zu beschäftigen, bleibt von der neuen gesetzlichen Änderung unberührt.

### Empfehlung

- Bitte beachten Sie, dass neben berufsrechtlichen Bestimmungen auch arbeits-, sozialversicherungs- und steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind.
- Wir empfehlen jedenfalls vor Anstellung eines Arztes ein Beratungsgespräch mit der Ärztekammer und unserer Kanzlei.

Zu Fragen zum Thema steht Ihnen in unserer Kanzlei gerne unterstützend zur Seite:



StB Mag. iur. Nikolaus Eberl  
eberl@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Silke Brandstätter  
brandstaetter@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



StB Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig  
ogertschnig@kanzleikleiner.at  
0316 81 11 81



## Praxisvertretung bei Ärzten Selbständigkeit oder Dienstnehmer?

Im Zusammenhang mit der neuen gesetzlichen Regelung zur Anstellung von Ärzten stellt sich die Frage, ob es zu Umqualifizierungen von Vertretungsärzten zu Dienstnehmern kommen könnte.

Dazu wurde im neuen § 47a Abs 4 ÄrzteG festgehalten, dass die fallweise oder regelmäßige Vertretung des Ordinationsinhabers oder der Gesellschafter einer Gruppenpraxis im Urlaubs- oder Krankheitsfall eine selbständige Tätigkeit darstellt und somit nicht als Anstellung gilt.

Der Vertretungsarzt wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aktiv, das heißt, er rechnet seine Leistungen als freiberuflicher Arzt mittels Honorarnoten ab.

Voraussetzung ist, dass der Vertreter und der vertretene Arzt nicht überwiegend (50 %-Grenze) gleichzeitig in der Ordination tätig sind.

Anknüpfend an die Tätigkeit nach § 47a Abs 4 ÄrzteG werden Ordinationsvertreter der Sozialversicherung für freiberuflich selbständig Erwerbstätige (FSVG) unterworfen und gleichzeitig von der ASVG-Versicherungspflicht ausgenommen.

Eine Umqualifizierung zum Dienstnehmer soll dadurch verhindert werden. Entsprechende Bestimmungen sind sowohl im FSVG als auch im ASVG enthalten.

Einziges Maßstab ist somit, ob eine Tätigkeit gem. § 47a Abs 4 ÄrzteG vorliegt oder nicht.

### Empfehlung

- Zur Vermeidung allfälliger Umqualifizierungen empfehlen wir Ihnen, vor Beginn der Zusammenarbeit genau festzuhalten, was gewollt ist.
- Vereinbaren Sie mit Ihrem Berufskollegen die Arbeitszeiten bzw. Vertretungszeiten, um späteren abgabenrechtlichen Überraschungen keinen Spielraum zu lassen!

# Mannschaft

Stand 01.12.19

In alphabetischer Reihenfolge  
DW zu 0316 81 11 81

## PARTNER/GESCHÄFTSFÜHRUNG

KLEINER Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz  
Geschäftsführer, WP & StB

BRANDSTÄTTER Mag. iur. Silke  
Geschäftsführerin, StB

EBERL Mag. iur. Nikolaus  
Geschäftsführer, StB

## STEUERBERATER

OGERTSCHNIG Mag. Eva Maria  
Prokuristin

KALTEIS Dr. Brigitte  
Steuerberaterin (selbst.)

## FRONT DESK

RAUCH Annemarie  
Sekretariat, DW 48

SCHMIEDBAUER Stephanie  
Sekretariat, DW 48  
(ab Jänner 2018 in Karenz)

LINDBICHLER Anja  
Sekretariat, DW 48

## OFFICE MANAGEMENT

PÖLZER Kathrin  
Office Management, DW 57

## MITARBEITERINNEN

BERNREITER Dr. Diana  
Berufsanwärtlerin, DW 14

DONABAUM Lena  
Praktikantin, DW 20

GRILL Marlies  
Buchhaltung, DW 28

HAINZ Maria  
Bilanzierung, DW 29

KLÖCKL Beatrix  
Personalverrechnung, DW 34

MILBRADT Andrea  
Buchhaltung, DW 38

ZAREMA Saitijeva  
Praktikantin/Personalverrechnung, DW 19

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter  
Steuerberatung GmbH  
Burgring 22, 8010 Graz